

Hinweis der übernehmenden AG gemäß § 62 Abs. 3 S. 2 UmwG

ElringKlinger AG
Dettingen/Erms

Die ElringKlinger AG beabsichtigt, im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme, das Vermögen der Elring Klinger Motortechnik GmbH, ihrer 100-prozentigen Tochtergesellschaft mit Sitz in Idstein/Taunus als Ganzes ohne deren Abwicklung zu übernehmen (§ 2 Nr. 1, §§ 60 ff., 68 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 46 ff. UmwG). Ein Beschluss der Hauptversammlung der ElringKlinger AG über die Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag mit der Elring Klinger Motortechnik GmbH ist nicht erforderlich, weil die ElringKlinger AG als übernehmende Gesellschaft das Stammkapital der Elring Klinger Motortechnik GmbH vollständig hält. Aus dem gleichen Grund sind ein Verschmelzungsbericht, eine Verschmelzungsprüfung und ein Verschmelzungsprüfungsbericht nicht erforderlich (§§ 8 Abs. 3 Satz 3 Ziffer 1 lit. a, 9 Abs. 2, 12 Abs. 3, 60 Abs. 1 UmwG).

Aktionäre der ElringKlinger AG, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals der ElringKlinger AG erreichen, können jedoch die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung der beabsichtigten Verschmelzung beschlossen wird (§ 62 Abs. 2 UmwG). Die Satzung der ElringKlinger AG enthält keine abweichenden Festlegungen. Auf der Internetseite der ElringKlinger AG sind unter <https://elringklinger.de/investor-relations/mitteilungen/mitteilungen-detailseite/verschmelzung-der-elring-klinger-motortechnik-gmbh-auf-die-elringklinger-ag> der Entwurf des Verschmelzungsvertrages sowie die Jahresabschlüsse und gegebenenfalls Lageberichte der letzten drei Geschäftsjahre der ElringKlinger AG und der Elring Klinger Motortechnik GmbH zur Einsicht zugänglich.

Dettingen/Erms, Juni 2024

ElringKlinger AG

Vorstand